



## Allgemeinverfügung Nr. 32-2009

**Bereich:** Vertrags- und Vergabewesen  
**Thema:** Anwendung der Stoffpreisgleitklausel

**Empfänger:** Ämter für Straßen- und Verkehrswesen

**Herausgeber:** Dezernat 23                      **Name:** Herr Steincke

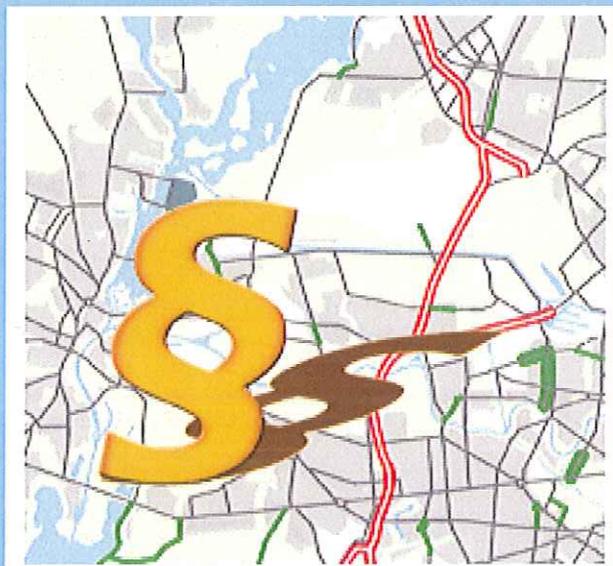
**Telefon:** 0611 3663219

**gültig ab:** 01.01.2010                      **gültig bis:** 31.12.2014

**Seiten:** 11                                      **Anlagen:** 3

**aktualisiert:**

**freigegeben:**





Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2009 vom 26.11.2009 AZ S 12/7134.35/055-1130718 hat das BMVBS die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel Stahl für Spundwand- und Spannstahl neu geregelt. Das ARS ist als Anlage 1 beigelegt.

Die im ARS Nr. 16/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung dargelegten Regelungen werden mit sofortiger Wirkung zur Anwendung für den Bereich der Bundesfernstraßen, Landesstraßen und der von Ihnen zu betreuenden Kreisstraßen eingeführt.

Hiernach wird die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel Stahl für Spundwand- und Spannstahl mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Regelungen zu bereits veröffentlichten Maßnahmen und laufenden Verträgen sind zu beachten.

Die Einholung der im ARS Nr. 16/2009 angesprochenen Zustimmungen erfolgt über das Dezernat 23, HLSV.

Die Allgemeinverfügung "Vertrags- und Vergabewesen" Nr. 11/09 wird hiermit aufgehoben. Die nachfolgenden Regeln wurden aus dieser Allgemeinverfügung übernommen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2009 vom 06.04.2009 AZ S 12/7134.35/055-1014023 ist weiterhin gültig. Das ARS ist als Anlage 2 beigelegt.

Die im ARS Nr. 4/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung dargelegten Regelungen werden mit sofortiger Wirkung zur Anwendung für den Bereich der Bundesfernstraßen, Landesstraßen und der von Ihnen zu betreuenden Kreisstraßen eingeführt.

Des Weiteren hat das Statistische Bundesamt (StaBu) die Basis der Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte und die GP-Nummern verändert.

Im Schwarzen Brett unter Lotus Notes wurde bislang für die Abrechnung der Stahlpreisgleitklausel der Index der Erzeugerpreise eingestellt. Dieser Index hatte als Basis das Jahr 2000. Der Index der Erzeugerpreise endet mit dem Monat Dezember 2008.

Das StaBu hat im Januar 2009 auf das Basisjahr 2005 umgestellt und zudem die GP-Nummern geändert. Eine Liste der Änderungen ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Überschneidungsbereich ist demnach Januar 2005 bis Dezember 2008.

Für die Abrechnung der Stahlpreisgleitklausel in unseren Bauverträgen ergeben sich nun folgende Fälle.

### **1. Altvertrag und Lieferung des Stahls bis Dez 2008**

Sofern der Stahleinbau bzw. alle Positionen des Leistungsverzeichnisses, die mit Stahlpreisgleitklausel versehen sind spätestens Ende 2008 komplett erfüllt sind, wird hier mit dem Index der Erzeugerpreise auf Basis 2000 abgerechnet.

### **2. Altvertrag und Lieferung des Stahls bis und nach Dez 2008**

Wir empfehlen eine Abrechnung auf Grundlage des Index der Erzeugerpreise auf Basis 2005. Innerhalb einer Maßnahme sollte nicht mit zwei unterschiedlichen Basisjahren abgerechnet werden.

### **3. Altvertrag und Lieferung des Stahls nach Dez 2008**

In diesem Fall wird die Abrechnung für den Gesamtvertrag mit dem Index der Erzeugerpreise auf Basis 2005 abgerechnet.

### **4. Neuvertrag und Lieferung des Stahls nach Dez 2008**

In diesem Fall wird nur nach dem neuen Index der Erzeugerpreise auf der Basis des Jahres 2005 abgerechnet. Die neuen GP-Nummern müssen in der Ausschreibung berücksichtigt werden.

### **Sonderfall: Ausschreibung vor Jan 2005 und Lieferung des Stahls nach Dez 2008**

In diesem Fall sollte die Abrechnung der Stoffpreisgleitklausel mit dem HLSV abgestimmt werden, da für diesen Fall Umrechnungsfaktoren herangezogen werden müssen.

Innerhalb einer Maßnahme darf nur nach einem Index der Erzeugerpreise abgerechnet werden, entweder auf Basis 2000 oder auf Basis 2005.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Vieth

### **Anlagen**

ARS Nr. 16/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

ARS Nr. 4/2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Liste der geänderten GP-Nummern



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau,  
Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5120  
FAX +49 (0)228 99-300-1477

al-s@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2009  
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdin-  
gungswesen;  
Vergabe- und Vertragsunterlagen  
16.4: -; Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Anwendung der Stoffpreisgleitklausel;  
- Regelungen für Spundwandstahl und Spannstahl**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
1. Nr. 02/2009 vom 24.03.2009 - S 12/7134.2/010-1007179 -  
2. Nr. 04/2009 vom 06.04.2009 - S 12/7134.35/055-1014023 -  
Aktenzeichen: S 12/7134.35/055-1130718  
Datum: Bonn, 26.11.2009  
Seite 1 von 4



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: Heinrich-von-Stiephan-Straße  
VERKEHRSANBINDUNG: Bus: 631, 637, 638, Bahn: 68, Haltestelle: Robert-Schuman-Platz



Seite 2 von 4

I.

(1) Bei der Abrechnung der Stoffpreisgleitklausel für Spundwandstahl (Ersatzstoff: Schwere Profile, Breitflansche aus unlegiertem Stahl 80 mm; GP-Nummer 2710024402 (Basis 2000) bzw. GP-Nummer 2410024402 (Basis 2005)) kann es zu Problemen bei der Abrechnung von Minderkosten kommen, weil sich der Indexverlauf des vereinbarten Ersatzstoffes seit Herbst 2008 nicht affin zu den Marktpreisen von Spundwandstahl verhält.

Da der Marktpreis für Spundwandstahl sich seit längerer Zeit in einem engen Preiskorridor bewegt, liegen die Voraussetzungen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel für Spundwandstahl gemäß den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ nicht vor. Danach dürfen Stoffpreisgleitklauseln nur für Stoffe vereinbart werden, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind.

(2) In allen neuen Vergabeverfahren ist daher für Spundwandstahl bis auf Weiteres keine Stoffpreisgleitklausel mehr in den Vertragsunterlagen zu vereinbaren. Mein ARS Nr. 4/2009 (Bezug 2.) gilt in diesem Falle nicht.

(3) Laufende Vergabeverfahren mit Stoffpreisgleitklauseln für Spundwandstahl, bei denen noch keine Angebotsabgabe (Eröffnungstermin) stattgefunden hat, sind, soweit zeitlich noch möglich, entsprechend Nr. (2) zu ändern.

(4) Laufende Vergabeverfahren nach Angebotsabgabe (Eröffnungstermin) sind ohne Änderungen abzuschließen. Die spätere vertragliche Abwicklung erfolgt nach Nr. (5).

(5) Geschlossene Verträge sind ohne Änderungen weiterzuführen.

Für durch Minderkosten betroffene Unternehmen können Einzelfalllösungen in Betracht kommen nach § 58 BHO (siehe HVA B-StB, Abschnitt 3.4 Nachträge, Nr. (39) bis (41)) oder nach § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage). Änderungen des Bauvertrags nach den vorher genannten Einzelfalllösungen sind mir zur Zustimmung vorzulegen.





Seite 3 von 4

## II.

(1) Das Statistische Bundesamt hat zum 01.01.2009 die Bezugsbasis der Indexwerte von 2000 auf 2005 umgestellt und dabei auch die Zusammensetzung des „Warenkorbs“ bei einigen GP-Nummern geändert. Diese Änderung hat zur Folge, dass der Preisindex für den mit der Bauwirtschaft abgestimmten Ersatzstoff für Spannstahl (Draht, Kohlenstoffgehalt > 0,6 GHT; blank; GP-Nummer 273411703 (Basis 2000)), seit dem 01.01.2009 nicht mehr veröffentlicht wird.

Ich bitte daher bei der Ausschreibung und Abrechnung von Spannstahl im Bundesfernstraßenbau wie folgt zu verfahren:

(2) In allen neuen Vergabeverfahren ist für Spannstahl bis auf Weiteres keine Stoffpreisgleitklausel mehr in den Vertragsunterlagen zu vereinbaren. Mein ARS Nr. 4/2009 (Bezug 2.) ist in diesem Falle nicht anzuwenden.

(3) Laufende Vergabeverfahren, bei denen noch keine Angebotsabgabe (Eröffnungstermin) stattgefunden hat, sind, soweit zeitlich noch möglich, entsprechend vorheriger Nr. (2) zu ändern.

(4) Laufende Vergabeverfahren nach Angebotsabgabe (Eröffnungstermin) sind ohne Änderungen abzuschließen. Die spätere vertragliche Abwicklung erfolgt nach Nr. (5).

(5) Bei der Abrechnung der Stoffpreisgleitklausel für Spannstahl in geschlossenen Verträgen bitte ich wie folgt zu verfahren:

- a) Wird der Vertrag mit einem Nachtrag einvernehmlich auf einen neuen Ersatzstoff für Spannstahl mit einer GP-Nummer auf Basis 2005 umgestellt oder wurde ein neuer Ersatzstoff für Spannstahl mit einer GP-Nummer auf Basis 2005 in einem Vergabeverfahren ausgeschrieben und beauftragt, ist die Abrechnung auf dieser vertraglichen Grundlage durchzuführen.
- b) Für Verträge, die bis zum 31.12.2008 mit einer Stoffpreisgleitklausel für die GP-Nr. 273411703 geschlossen wurden und nicht nach a) umgestellt werden können, bitte ich ab dem 01.01.2009 für die Laufzeit des Vertrages mit dem konstanten Indexwert (Basis 2000) für Dezember 2008 (= 199,4) zu rechnen.

Diese Vertragsänderung ist mit den betroffenen Unternehmen zu vereinbaren. Meine Zustimmung gilt hierfür als erteilt.

- c) Für Verträge, die ab dem 01.01.2009 mit einer Stoffpreisgleitklausel für die GP-Nr. 273411703 geschlossen wurden, bitte ich, die Stoffpreisgleitklausel für Spannstahl aufzuheben.





Seite 4 von 4

Diese Vertragsänderung ist mit den betroffenen Unternehmen zu vereinbaren. Meine Zustimmung gilt hierfür als erteilt.

(6) Sollten Probleme bei den unter Nr. (5) b) und c) vorgeschlagenen Vertragsänderungen auftreten, bitte ich mich zu informieren.

### III.

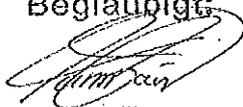
(1) Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

(2) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

  
Angestellte



8. APR. 2009 12:11 +49228993001477

NR. 100 S. 1



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung



Bundesministerium Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

HUANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53176 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL +49 (0)228-99-300-5120  
FAX +49 (0)228-99-300-1477  
EMAIL el-s@bmvbs.bund.de  
WEBSITE www.bmvbs.de

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGRS Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2009  
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabungswesen;  
Vorgabe- und Vertragsunterlagen  
16.4: -j Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

GETREFF Anwendung der Stoffpreisgleitklausel  
- Auswirkungen der Unsicherheit auf dem Stahlpreismarkt

BEZUG Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
1. Nr. 08/2008 vom 04.06.2008 - S 12/7134.35/055-856092 -  
2. Nr. 02/2009 vom 24.03.2009 - S 12/7134.2/010-1007179 -  
AZ S 12/7134.35/055-1014023  
DATUM Bonn, 06.04.2009



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung



SEITE 2 VON 3

## I.

(1) Aufgrund der starken Preisschwankungen der Stahlpreise hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Entlastung der Bauunternehmen die verbindliche Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bauverträgen des Bundesfernstraßenbaus mit ARS Nr. 08/2008 (siehe Bezug 1.) geregelt. Diese Regelung war bis zum 31.03.2009 befristet worden.

Im Verlauf des Jahres 2008 hat sich die Preisentwicklung im Bereich fast aller für das Bauwesen relevanten Stahlsorten weiter als sehr volatil gezeigt.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sind wegen der Ungewissheit künftiger Stahlpreisentwicklungen und des damit verbundenen hohen Kalkulationsrisikos der Bauunternehmen die Voraussetzungen für die verbindliche Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl über den 31.03.2009 hinaus weiterhin gegeben.

(2) Daher sind, befristet bis zum 31.12.2010, Stoffpreisgleitklauseln für Stahl immer dann vorzusehen, wenn zwischen Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Verwendung/Einbau mindestens 6 Monate liegen und der Lieferanteil für Stahl wertmäßig mehr als 1 % der voraussichtlichen Gesamtangebotssumme bzw. der Angebotssumme der in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Abschnitte, die vom Stoffpreisrisiko Stahl betroffen sind, ausmacht.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Stahlmengen der betroffenen OZ in der Leistungsbeschreibung und den aktuellen Marktpreisen (z. B. für Baustahl, Spannstahl, Betonstahl, Spundwandstahl) vom Auftraggeber zu ermitteln und im Vergabevermerk zu dokumentieren.



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung



SEITE 3 VON 3

(3) Ansonsten sind die Regelungen des mit ARS Nr. 02/2009 (siehe Bezug 2.) bekannt gegebenen Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im StraÙen- und Brückenbau (HVA B-StB) zu beachten.

## II.

(1) Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

(2) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(3) Mein ARS Nr. 08/2008 hebe ich auf.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte			Änderung der GP-Nummer		Statistisches Bundesamt Beschreibung lt. Güterverzeichnis
Lfd.- Nr.	Für Gleitung vorgesehener Stoff	Ersatzstoff (lt. HVA B-SIB, Vergabeunterlagen; 1.4-S.12)	GP-Nummer (alt) Basisjahr 2000	GP-Nummer (neu) Basisjahr 2005	
1	2	3	4	5	6
1	Spundwandstahl	Schwere Profile, Breitflansche aus unlegiertem Stahl 80mm u.m	27 10 02 440 2	24 10 02 440 2	Schwere Profile, Breitflansch-träger, aus unlegiertem Stahl
2	Baustahl	Breitflanschstahl, Quartoblech, Breite 650mm oder mehr	27 10 02 220	24 10 02 220	Breitflachstahl, Quartoblech
3	Betonstahl	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt	27 10 02 410	24 10 02 410	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt
4	Spannstahl	Draht, Kohlenstoffgehalt > 0,6HT, blank	27 34 11 703	24 34 11 301	kaltgezogener Draht, aus nicht leg. Stahl, nicht überzogen
5	Schutzplankenkonstruktion	Stahlschutzplanken	28 11 23 695	25 11 23 695	Stahlschutzplanken
6	Asphalt-Oberbau	Asphaltmischgut	14 21 13 500	23 99 13 200	Asphaltmischgut a.d.Grundlage von Schotter, Splitt
		<b>Sonstige Stoffe</b>			
7	Geländer	Geländer aus Eisen, Stahl	27 10 02 440 1	25 11 23 699	Geländer, Treppen u.a. Konstruktionen; aus Eisen, Stahl
8	Zement	Zement CEM 1	26 51 12 100	23 51 12 100	Portlandzement
9	Beton	Transportbeton	26 63 10 000	23 63 10 000	Frischbeton (Transportbeton)
10	Dieselmotortreibstoff	Dieselmotortreibstoff für Straßen- u. Schienenfahrzeuge	23 20 15 500	19 20 26 005	Dieselmotortreibstoff für Straßen- u. Schienenfahrzeuge
11	Heizöl	Heizöl, leicht	23 20 15 700	19 20 26 007	Heizöl, leicht (zur Erzeugung von Wärme od. Dampf)
12	Bitumen	Bitumen aus Erdöl	23 20 32 500	19 20 42 500	Bitumen aus Erdöl